

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 30 vom 20.11.2020

- 1./ **Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal**
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2018

2./ **Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

- Betreff:** Bebauungsplan Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) im Wege der Berichtigung durch seine 41. Änderung
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB
-



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt am 14.11.2020 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 20.11.2020


Bürgermeisterin

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB
Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) im Wege der Berichtigung durch seine 41. Änderung

hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

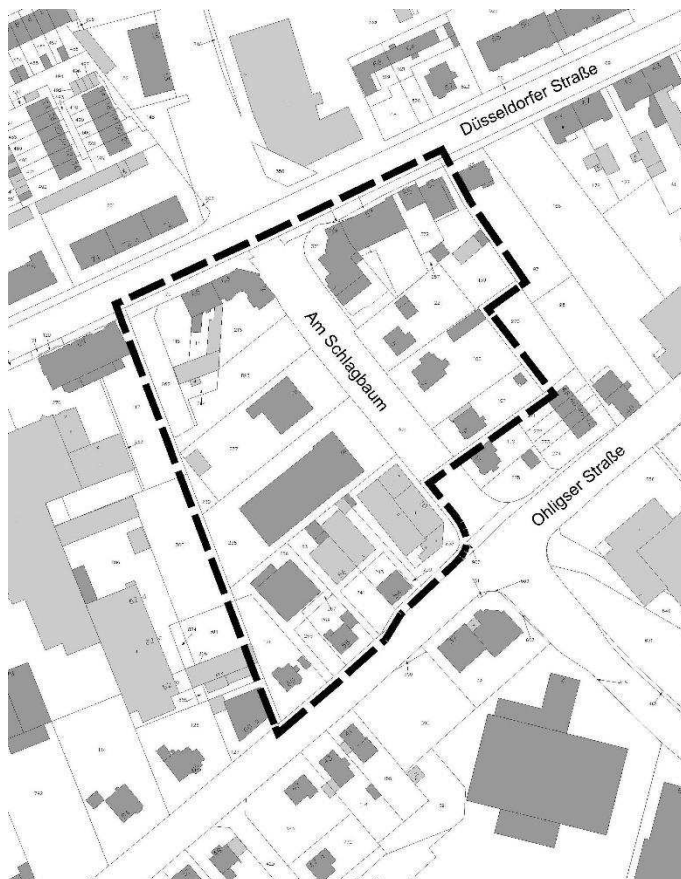
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 08.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 196 „Düsseldorfer / Ohligser Straße“ und seiner Begründung, jeweils in der Fassung vom 01.09.2020 wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich in Haan-West. Der räumliche Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch die Düsseldorfer Straße (Hausnummer 65-53), im Osten durch die Zufahrt zur Bebauung Ohligser Straße 49 und angrenzende Gartengrundstücke der Bebauung Ohligser Straße 42-48, durch die Ohligser Straße im Südwesten und durch die Bebauung und Hofflächen zwischen der Ohligser Straße 60a und der Düsseldorfer Straße 69 im Westen. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt durch die Planzeichnung.

2. Der beschlossene Planentwurf mit seiner Begründung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Lage des Plangebiets zum Bebauungsplan Nr. 196 „Düsseldorfer Straße / Ohligser Straße“:



Planungsziel:

Ziel der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 196 ist es, die im Plangebiet vorhandenen Gewerbe- und Mischgebiete zu sichern sowie die zulässigen Nutzungsarten verbindlich festzusetzen und zu steuern. Zum Schutz und zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Düsseldorfer Straße erfolgen zudem weitere Vorgaben zur Art der zulässigen Nutzung. Im Bereich der Bebauung Düsseldorfer Straße 63-65 / Am Schlagbaum 2 wird entsprechend der vorhandenen Nutzung zukünftig ein Mischgebiet festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfs mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt in der Zeit

vom 30.11.2020 bis zum 15.01.2021

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 1. Obergeschoss rechts. Weitere Auskünfte erhalten Sie zudem im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 107, im vorgenannten Verwaltungsgebäude oder telefonisch unter der Rufnummer 02129/911-322).

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
- Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

(ausgenommen der 24. und 25.12.2020 sowie der 30. und 31.12.2020)

Sämtliche Unterlagen zur öffentlichen Auslegung sowie diese Bekanntmachung können auch auf der Homepage der Stadt Haan unter www.haan.de unter dem Menüpunkt *Rathaus \ Planen und Bauen \ Bauleitpläne im Verfahren \ Bebauungsplan Nr. 196 - 41.Änderung des FNP im Wege der Berichtigung* – eingesehen werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführte DIN 4109, Stand: Januar 2018, beim Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Alleestraße 8 in 42781 Haan, während der o.a. Dienststunden eingesehen werden kann.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind ferner über das zentrale Internetportal des Landes <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus sind die Dienststellen der Stadtverwaltung für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich. Zur Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist deshalb eine terminliche Absprache nach telefonischer Vereinbarung erforderlich. Für den ausliegenden Bebauungsplan Nr. 196 und die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung können Sie unter der Telefonnummer 02129-911322 oder per Email unter planungsamt@stadt-haan.de einen Termin zur Einsichtnahme in die offengelegten Unterlagen vereinbaren. Die Terminvereinbarung ist auf die o. g. Einsichtnahmezeiten beschränkt und dient der Vermeidung von Wartezeiten und Ansammlungen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben oder

an planungsamt@stadt-haan.de versendet werden. Bei einer mündlichen Vorsprache ist wie o.a. eine Terminvereinbarung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs mit seiner Begründung übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan am 08.10.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17.11.2020

Die Bürgermeisterin

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke